

Synopse Entschädigungssatzung

Entschädigungssatzung neu	Entschädigungssatzung alt	Bemerkung
Neufassung der Präambel		Anpassung an die geltenden gesetzlichen Vorschriften
§ 1 Aufwandsentschädigung für Mandatsträger, Abs. 2, vorletzte Zeile in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl bis 500... 15,00 €	§ 1 Aufwandsentschädigung für Mandatsträger, Abs. 3, letzte Zeile in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl bis 201 bis 500 15,00 €	Anpassung an den gesetzl. Rahmen gemäß Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO § 8, Abs. 3
§ 1 Aufwandsentschädigung für Mandatsträger, Abs. 2, letzte Zeile entfernt	§ 1 Aufwandsentschädigung für Mandatsträger, Abs. 3, letzte Zeile in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl bis 200 10,00 €	Anpassung an den gesetzl. Rahmen gemäß Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO § 8, Abs. 3
§ 1 Aufwandsentschädigung für Mandatsträger, Abs. 3, vorletzte Zeile in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl bis 500100,00 €	§ 1 Aufwandsentschädigung für Mandatsträger, Abs. 3, letzte Zeile in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 201bis 500... 100,00 €	Anpassung an den gesetzl. Rahmen gemäß Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO § 8, Abs. 3
§ 1 Aufwandsentschädigung für Mandatsträger, Abs. 3, letzte Zeile entfernt	§ 1 Aufwandsentschädigung für Mandatsträger, Abs. 3, letzte Zeile in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl bis 200... 50,00 €	Anpassung an den gesetzl. Rahmen gemäß Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO § 8, Abs. 3
§ 1 Aufwandsentschädigung für Mandatsträger, Abs. 8 Übt ein Mitglied innerhalb der Vertretung mehrere Funktionen nach Absatz 7 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.		Neu eingefügt gemäß Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO § 6, Abs. 5

Synopse Entschädigungssatzung

<p>§ 2 Entschädigungsregelungen für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Genthin/Stadtwehr und Ortsteilfeuerwehren, Abs. 1</p> <p>a) Stadtwehrleitung Stadtwehrleiter 135,00 €</p> <p>b) Ortsfeuerwehren Ortswehrleiter 100,00 € Verbandsführer 60,00 € Zugführer 51,00 € Verantwortlicher für die Kinderfeuerwehr 30,00 €</p> <p>c) entfällt</p>	<p>§ 2 Entschädigungsregelungen für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Genthin/Stadtwehr und Ortsteilfeuerwehren, Abs. 1</p> <p>a) Stadtwehrleitung Stadtwehrleiter 120,00 €</p> <p>b) Ortsfeuerwehren Genthin und Altenplathow Ortswehrleiter 100,00 € Zugführer 60,00 € Leiter Kinderfeuerwehr 40,00 €</p> <p>c) Ortsfeuerwehren der Ortschaften Leiter Kinderfeuerwehr 40,00 €</p>	<p>Anpassung an den gesetzl. Rahmen gemäß Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO § 9, Abs. 1</p>
<p>§ 6 Fälligkeit, Abs. 3 Am ersten Tag eines jeden Monats erfolgt die Gesamtabrechnung der Beträge nach Abs.1 und 2.</p>	<p>§ 6 Fälligkeit, Abs. 3 Zu Beginn eines jeden Monats erfolgt die Gesamtabrechnung der Beträge nach Abs.1 und 2.</p>	<p>Anpassung gemäß Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO § 4, Abs. 2</p>
<p>§ 11 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>		<p>Neu eingefügt</p>
<p>§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Genthin über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 23.9.2014 und die 1. Änderungssatzung für die Aufwandsentschädigungssatzung vom 22.02.2018 außer Kraft.</p>	<p>§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung) vom 08.05.2014 außer Kraft.</p>	<p>Neufassung</p>